

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/622/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen

KOM(90) 538 endg.; Ratsdok. 10146/90

Punkt der 627. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1991

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
G

1. Der Bundesrat begrüßt die mit dem Vorschlag einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 89/622/EWG bekundete Absicht, einerseits den Anwendungsbereich für allgemeine Warnhinweise auf weitere Tabakerzeugnisse auszudehnen und darüber hinaus noch einen zusätzlichen fakultativen Warnhinweis festzulegen.

EG
Wi

2. Die Bundesregierung wird jedoch gebeten, bei den Verhandlungen mit der Kommission darauf hinzuwirken, daß für Verpackungen von Schnupftabaken die Pflicht zur Anbringung des Warnhinweises "Kann Krebs erregen" entfällt.

Ausgeliefert am 12. MRZ. 1991 ...

Eine solche Kennzeichnungspflicht erscheint gesundheitspolitisch nicht gerechtfertigt und damit auch wirtschaftlich unverhältnismäßig. Schnupftabak wird in zunehmendem Maße auf der Grundlage von gesundheitlich unbedenklichem Traubenzucker hergestellt. Soweit noch Rohtabak verwendet wird, ist die Frage des Krebsrisikos wissenschaftlich umstritten.

EG
G

3. Hinsichtlich der neu in die Richtlinie aufzunehmenden Mundtabake ist der Bundesrat der Auffassung, daß angesichts der großen Eignung dieser Produkte zur Gefährdung der Gesundheit ein über das Vermarktungsverbot hinausgehendes Herstellungs-
verbot vorgesehen werden sollte.

Er bittet daher die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlages für ein Herstellungs-
verbot einzusetzen.